

(GBl. S. 695) entgegen. Die Konfliktkommission hat die Aufgabe, einen Streitfall auf Grund der besonderen Sachkenntnis ihrer Mitglieder von den Verhältnissen in dem Betrieb aufzuklären und nach Möglichkeit zu entscheiden, bevor das Arbeitsgericht angerufen wird. Dieses Bemühen um Aufklärung und Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren der der Anklage zugrunde liegende Sachverhalt geklärt und auf Grund der strafrechtlichen Verurteilung damit bereits die sachliche Grundlage der arbeitsrechtlichen Schadensersatzverpflichtung des Verurteilten feststeht.

Hat sich der Verletzte aber wegen Geltendmachung seines Ersatzanspruchs bereits an die Konfliktkommission gewandt, so bleibt er an die Weiterverfolgung dieses Anspruchs im arbeitsgerichtlichen Verfahren gebunden und kann nicht daneben noch einen Antrag aus § 268 Abs. 1 StPO stellen. Nach Rücknahme des Antrages bei der Konfliktkommission kann der Geschädigte auch nach § 268 Abs. 2 StPO den Anspruch im Strafverfahren verfolgen.

V.

Prozessuale Grundsätze

Das zivilrechtliche Anschlußverfahren ist ein Teil des Strafverfahrens, infolgedessen sind für seine Durchführung grundsätzlich die Prinzipien des Strafverfahrens maßgeblich. Zivilprozessuale Grundsätze können nur insoweit Anwendung finden, als sie nicht mit denen des Strafprozesses in Widerspruch stehen.